

Aber die Steuerenkung ist nicht möglich ohne Ausgaben = senkung. Hierzu bedarf es einmal einer besseren Ausbildung des Haushaltsrechts im Sinne der Stärkung der Verantwortung. Nochmals sei eindringlich an die Leitsätze erinnert, die der gemeinsame Ausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstags aufstellte, und die dahin abzielen, der Regierung das Recht zu geben, Ausgaben abzulehnen, die der Reichstag gegen ihren Willen beschließt, und ferner den Sparkommissar mit wirksameren Rechten, als er sie jetzt hat, auszustatten. Die beiden Vorschläge sind durchaus mit der Gewaltenverteilung nach der Reichsverfassung vereinbar. Sie betonen die verantwortliche Führerstellung der Regierung, und sie wollen im Reichssparkommissar einen Generalstaatsanwalt der Sparsamkeit schaffen, nicht ausgestattet mit fachlich-diktatorischen Befugnissen, die sich nicht in den Verfassungsaufbau fügen, wohl aber ausgestattet mit Recht und Pflicht, in eigener Verantwortung mit Prüfungen anzusetzen, wo es ihm notwendig erscheint, und mit seinen Vorschlägen sich, unabhängig von fremdem Einspruch, an die gesetzgebenden Körperschaften wie an die öffentliche Meinung zu wenden.

Ähnliches muß für das Haushaltsrecht der Länder gelten.

Die Fraktion des Herrn Reichsfinanzministers hat erfreulicherweise Anträge im Reichstag gestellt, die die oben dargelegten Gedanken verwirklichen sollen. Zunächst freilich hat ihre Behandlung nicht viel erbracht, und der Herr Vorsitzende des Haushaltsausschusses hat dazu bemerkt, daß solche Anträge sich je nachdem, ob man in der Regierung sei oder nicht, verschieden ausnahmen wie die Blätter der Silberpappel. Ich möchte hoffen, daß der Herr Reichsfinanzminister dies Wort in dem Sinne wahr machen wird, daß er sich, sie von oben befehend, erst recht von ihrer grünen Farbe zur Verwirklichung einladen lassen möge.

Inzwischen schlägt er vor, ihn durch Gesetz zu beauftragen, mit dem Reichssparkommissar ein umfassendes Sparprogramm durchzuarbeiten. So nützlich das ist, so wenig darf und wird der Sparkommissar dadurch etwa grundsätzlich in die Lage eines abhängigen Hilfsorgans der Regierung gebracht werden. Der Reichstag aber wird nicht etwa in Erwartung des Sparprogramms für 1931 und folgende Jahre die Prüfung des Haushalts 1930 weniger ernst nehmen dürfen. Vor allem ist es notwendig, daß die Vor-